

**Gemeinde Wennigsen (Deister)**

## **NIEDERSCHRIFT**

**NR. 2/2017**

**zur Sitzung der Arbeitsgruppe Straßenausbaubeiträge**

**am Mittwoch, den 30.08.2017,**

**im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen (Deister)**

**Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr                      Sitzungsende: 20:50 Uhr**

**Anwesend:**

Dr. Armbrust, Peter (ab 18:50 Uhr zu TOP 4)  
Bohnenstengel, Norbert  
Borrmann, Anselm  
Prof. Harmeyer, Johein  
Herr, Hans-Jürgen  
Kropp, Klaus  
Meineke, Christoph  
Putzig, Christa  
Subke, Wilhelm  
Werner, Werner

**Von der Verwaltung:**

Frau Albrecht, zugl. f.d. Niederschrift

**Als Gäste:**

Ca. 30 Besucher

**Tagesordnung:**

- 1. Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Herr Herr eröffnet die Sitzung.

- 2. Genehmigung von Niederschriften vom 13.07.2017**

Die Niederschrift vom 13.07.2017 wird mit **2 Enthaltungen** genehmigt. Herr Herr weist darauf hin, dass die Niederschrift auch im öffentlichen Ratsinformationssystem einzusehen ist.

- 3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden**

Frau Schwarzer-Riemer schlägt Herrn Bohnenstengel als stellvertretenden Vorsitzenden vor. Herr Bohnenstengel wird in offener Wahl als stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe **einstimmig** gewählt.

**4. Fachliche Informationen durch Herrn Rechtsanwalt Klein**  
**- Darstellung der aktuellen Situation in Wennigsen**  
**- Mögliche Varianten**

Herr Rechtsanwalt Klein stellt sich vor und gibt einen kurzen Überblick über seine Tätigkeit als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, insbesondere im Beitragsrecht.

Es wird die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wennigsen (Deister), kurz: Straßenausbaubeitragsatzung, vorgestellt.

Zu der grundsätzlichen Thematik der Straßenausbaubeitragsatzung führt Herr Klein aus, dass Kommunen grundsätzlich nicht verpflichtet sind, Straßenausbaubeitragsatzungen zu erlassen. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) hat jedoch am 31.05.2001 diese Satzung beschlossen und daraufhin besteht die Verpflichtung, diese Satzung anzuwenden und Straßenausbaubeiträge zu erheben. Da keine Verpflichtung besteht, eine Straßenausbaubeitragsatzung zu erlassen, besteht für die Gemeinde Wennigsen (Deister) die Möglichkeit, diese Satzung aufzuheben.

Die einzelnen Paragraphen der Satzung werden von Herrn Klein vorgestellt.

Zu den beitragsfähigen Maßnahmen erläutert Herr Klein, dass von einer beitragsrelevanten Erneuerung einer Straße gem. der Rechtsprechung nach 25 Jahren ausgegangen werden kann. Die Erneuerungsbedürftigkeit setzt auch nach diesem Zeitablauf einen verschlissenen und schadhafte Zustand der Straße voraus.

Das festgelegte Bauprogramm für die Straßenerneuerung ist ausschlaggebend für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes.

In § 4 der Satzung sind die 3 verschiedenen Straßentypen klassifiziert. Herr Klein erklärt die Bedeutung der verschiedenen Straßentypen sowie den unterschiedlichen Gemeindeanteil der beitragsfähigen Aufwendungen. Die unterschiedlichen Prozentanteile entwickelten sich aufgrund der laufenden Rechtsprechung, sodass Änderungen der festgesetzten Prozentanteile nur in einem geringen Ermessensspielraum von ca. 5 Prozentpunkten möglich sind. Dieses gesamte System der prozentualen Aufteilung muss sich insgesamt an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren. Die Einstufungen der Straßen in die einzelnen Kategorien sind häufig Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen.

Herr Klein erläutert die Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes, insbesondere auch die Berücksichtigung der Nutzungsfaktoren und die Größe der Bebauungsmöglichkeiten aufgrund der Anzahl der Vollgeschosse. Hierbei wird auf die Festsetzung der Vollgeschosse des gültigen Bebauungsplanes verwiesen und nicht die tatsächliche Bebauung zugrunde gelegt.

Die Möglichkeit der Vorausleistung gem. § 10 der Satzung stellt Herr Klein eingehend vor.

Herr Klein erläutert die Möglichkeit von Ablöseverträgen gem. § 14 der Straßenausbaubeitragsatzung.

Herr Herr öffnet die Sitzung. Es ergeben sich Nachfragen und eine intensive Diskussion zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Herrn Klein.

Es folgen weitere Erläuterungen zu der Einstufung der Straßen in die verschiedenen Kategorien - z.B. Anliegerstraße und Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr -. Herr Klein verdeutlicht, dass laut der aktuellen Rechtsprechung keine Unterscheidung der Verkehrsteilnehmer vorgenommen wird.

Die Nutzung durch die verschiedenen Verkehrsteilnehmer (Kfz, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Radfahrer und Fußgänger) wird nicht gewichtet. Für die Einstufung einer Straße als Anliegerstraße wird von mind. 60 % Anliegerverkehr ausgegangen. Bei einer Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr teilt sich der Anlieger- und Fremdverkehr zu annähernd 50 %. Die Festsetzung einer Durchgangsstraße erfolgt, wenn der Fremdverkehr mindestens 60 % beträgt.

Die Einstufung erfolgt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht und kann somit nicht im Vorfeld festgelegt werden. Die Einstufung ist keine politische Entscheidung, sondern wird nach den tatsächlichen Gegebenheiten beurteilt. Ein Gericht beurteilt die Verkehrsbedeutung einer Straße grundsätzlich nach der Lage im gesamten Straßennetz der Kommune.

Verkehrszählungen im Sinne einer notfalls gerichtsfesten Einstufung bedeuten, dass alle Verkehrsteilnehmer angehalten und nach dem „Woher“ und „Wohin“ gefragt werden. Der Aufwand ist beträchtlich, nicht zuletzt, weil ggf. mehrfach bei unterschiedlichen Wetterbedingungen, Ferienzeiten, Tageszeiten gezählt werden muss, um ein realistisches Bild zu gewinnen. Sofern ein Anlieger gegen seine Abrechnung und die vorausgegangene Einstufung klagt, wird im Zweifelsfall eine Verkehrszählung angeordnet.

Anschließend stellt Herr Klein die beigefügte Ansicht zu den verschiedenen Modellen vor. Die Möglichkeit des wiederkehrenden Beitrages gem. § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes wurde zum 01.04.2017 eingeführt. Für die Umsetzung des wiederkehrenden Beitrages ist laut Einschätzung von anderen Kommunen von einem Vorlauf von ca. 2 Jahren mit 2 Vollzeitbeschäftigten auszugehen, da Abrechnungseinheiten festgelegt werden müssen und hierzu Erläuterungen notwendig sind. Die Abrechnungseinheiten trennen sich automatisch durch Außenbereiche, Bahnlinien, Flüsse und den Abgrenzungen zwischen Wohn- und Gewerbegebieten. Weiterhin ist für jedes Grundstück innerhalb eines Abrechnungsgebietes auch ein individueller konkreter Vorteil zu beschreiben.

Bei den für wiederkehrende Beiträge zu definierenden Abrechnungsgebieten ergibt sich als Folge eine größere Zahl von reinen Anliegerstraßen, da der gesamte Verkehr innerhalb des Abrechnungsgebietes als Anliegerverkehr zu sehen ist. Da auch weiterhin verschiedene Beitragssätze existieren werden, die dann auf die größere Einheit anzuwenden sind, wird es mehr Abrechnungen für Anliegerstraßen geben. Neben den erhöhten Basis-kosten für die Umsetzung dieser Variante würden aus Sicht von Herrn Klein langfristig dadurch die Bürgerbelastungen insgesamt steigen.

Die weitere Möglichkeit einer Erhöhung der Grundsteuer wurde von Herrn Klein vorgestellt. Hierbei gibt es jedoch haushaltsrechtlich keine Möglichkeit der Festschreibung einer Verwendungsverpflichtung, da Steuern dem allgemeinen Haushalt der Kommune zufließen. Es kann keine Verwendung für den Einsatz der erhöhten Grundsteuer zum Straßenausbau abgeleitet werden. Im weiteren Verlauf wird eine Selbstverpflichtung des Rates diskutiert.

Es ergibt sich eine Diskussion über Abrechnungseinheiten, Klassifizierung von Anliegerstraßen in Abrechnungsgebieten und der Möglichkeit, die Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben.

Es wird aufgrund einer Anfrage von Frau Putzig ein interkommunaler Zusammenschluss von mehreren Kommunen zu einem Kommunalverband sowie die Zusammenarbeit mit der Region Hannover diskutiert. Herr Klockow aus Barsinghausen berichtet über verschiedenen Diskussionsrunden zu diesem Themenbereich in den Nachbarkommunen.

Es werden verschiedene Meinungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit und Erfahrungen aus anderen Bereichen in der Zusammenarbeit mit Kommunalverbänden diskutiert. Zu diesem Thema wird auch auf Umsetzungsvarianten und Erfahrungen in den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg verwiesen.

## 5. Festlegung weiterer Arbeitsschritte

Herr Herr schlägt als Termin für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe den 30.10.2017 vor. In dieser Sitzung sollen die weiteren Arbeitsschritte konkretisiert werden.

Frau Schwarze-Riemer schlägt den vertretenen Interessengruppen vor, die Landtagskandidaten der verschiedenen Parteien zu einer Podiumsdiskussion einzuladen, um deren Positionen zu einer möglichen Änderung und Modelle zur Finanzierung der Straßenausbaukosten vorzustellen.

Herr Prof. Harmeyer zitiert aus dem Buch der wiederkehrenden Beiträge in Rheinland-Pfalz und verweist auf verschiedene andere Quellen, die er gerne zur Verfügung stellt. Es wird von einigen Mitgliedern und Besuchern darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung von Rheinland-Pfalz nicht in vollem Umfang auf das Land Niedersachsen übertragen werden kann. Der Gesetzestext zu den wiederkehrenden Beiträgen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz ist mit dem in Rheinland-Pfalz nicht identisch.

[Anmerkung zum Protokoll:

Quellenhinweis: Autor Gerd Thielmann, Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz, erschienen 2013.]

Von einigen Arbeitsgruppenmitgliedern wird der Wunsch geäußert, auch Vertreter anderer Kommunen einzuladen, die bereits die Straßenausbaubeiträge abgeschafft haben und dafür möglicherweise die Grundsteuer erhöht haben. Hier sollen Informationen und Erfahrungsberichte vorgestellt werden, um vor einer endgültigen Beschlussempfehlung die komplexen Änderungsmöglichkeiten zu beraten und nicht einseitig zu entscheiden.

Herr Herr schließt die Sitzung um 20:50 Uhr.

**Vorsitzender der Arbeitsgruppe**

  
**Protokollführerin**

**Erstellt am: 27.09.2017**

Einmalige Beiträge	Wiederkehrende Beiträge	Steuern
In großen Abständen	Jährlich	jährlich
Komplizierte Abrechnung	Komplizierte Abrechnung	Einfache Abrechnung
Nur Anlieger	Nur Anlieger	Alle Bürgerinnen und Bürger
Sehr hohe Summen	Niedrige Summen	Niedrige Summen
Einzelne Straße	Größere Abrechnungseinheit	Gesamtes Gemeindegebiet
Einfluss / Information der Anlieger groß	Einfluss / Information mittel	Einfluss / Information geringer
Einzelne Straßen im Jahr werden ausgebaut	Ausbaupflicht steigt	Keine direkte Ausbaupflicht
Mehrfachbelastungen bei Eckgrundstücken	Keine Mehrfachbelastungen	Keine Mehrfachbelastungen
Anlieger qualifizierter Straßen zahlen weniger	Alle zahlen denselben Gemeingebrauch	Alle zahlen dasselbe
Prioritätenliste	Prioritätenliste	Prioritätenliste
In der Theorie dieselbe absolute Belastung, aber zeitlich anders verteilt	Belastung, aber zeitlich anders	geringere absolute Belastung, da mehr Zahler